

Allgemeines	
<p>Ich bin Hersteller eines Bodenbelages mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14041 (elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge), von Beschichtungen nach DIN EN 13813 (Kunstharzbeschichtungen und -estriche), von Parketten und Holzfußböden nach DIN EN 14342, von künstlichen Steinen nach DIN EN 15285 oder von Sportböden nach DIN EN 14904 und habe gehört, dass ich in Deutschland eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung dafür brauche. Stimmt das?</p>	<p>Ja, das stimmt, wenn dieser Belag in Aufenthaltsräumen verwendet wird.</p>
<p>Gilt die Zulassungspflicht nur bei Verwendung der Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen öffentlicher Gebäude?</p>	<p>Nein, die Zulassungspflicht gilt generell für die Verwendung der Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen.</p>
<p>Warum brauche ich eine Zulassung, wenn mein Produkt doch einer harmonisierten Norm entspricht und die CE-Kennzeichnung trägt?</p>	<p>Bei einer Reihe von harmonisierten Normen, die unter einem Mandat der Bauproduktenrichtlinie erarbeitet wurden, ist die wesentliche Anforderung Nr. 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz" bisher nicht oder nur unvollständig berücksichtigt worden.</p> <p>Der Mangel, der auch von der Europäischen Kommission erkannt wurde, soll nach den Plänen der Kommission in Zukunft durch erforderliche Änderungen und Ergänzungen im europäischen Regelwerk beseitigt werden.</p> <p>Bis dahin ist in Deutschland für die betroffenen Bauprodukte neben der CE-Kennzeichnung aus Gründen des Gesundheitsschutzes noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt notwendig, um sie in Aufenthaltsräumen verwenden zu können.</p> <p>Dies hat das DIBt durch Aufnahme der Normen in die Bauregelliste B Teil 1 bekannt gemacht.</p>
<p>Welche anderen Produkte im Bodenbelagsbereich benötigen noch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung aus Gründen des Gesundheitsschutzes?</p>	<p>Klebstoffe für Parkette und Oberflächenbeschichtungen benötigen ebenfalls eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Ab 1.1.2012 tritt die Zulassungspflicht für Verlegeunterlagen für Bodenbeläge nach der Norm DIN EN 14342 (Parkette und Holzfußböden) sowie für Verlegeunterlagen, Klebstoffe und Oberflächenbeschichtungen für Bodenbeläge nach der DIN EN 14041 in Kraft.</p>

Allgemeines	
Was ist ein Aufenthaltsraum?	<p>Nach § 2, Absatz 2 der Musterbauordnung sind Aufenthaltsräume Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.</p> <p>Es gelten i.d. R. als Aufenthaltsräume:</p> <p>Wohn-, Schlaf-, Hausarbeitsräume, Küchenzimmer, Kinder-, Arbeits-, Gästezimmer; Werk- und Hobbyräume sowie Büro- und Verkaufsräume, Personalräume, Unterrichtsräume in Schulen, Kindergärten und Hochschulen, Sporthallen, Versammlungsräume, Gaststätten, Behandlungs-, Kranken- und Warteräume in Krankenhäusern, Arztpraxen oder Pflegeheimen etc. (Die Aufzählung ist nicht abschließend.)</p> <p>Es gilt die jeweilige Landesbauordnung.</p>
Auf welcher rechtlichen Grundlage fußt die Pflicht zur ergänzenden nationalen Zulassung?	<p>In der Bauregelliste sind die durch die obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten aufgelistet, die durch das DIBt veröffentlicht werden. Die Bauregelliste, die auch bei der Europäischen Kommission notifiziert ist, besitzt den Charakter einer Rechtsverordnung. Die dort bekannt gemachten Anforderungen an die Verwendbarkeit bestimmter Bauprodukte sind damit rechtsverbindlich.</p>
Kann ich für ähnliche Produkte eine gemeinsame Zulassung bekommen oder muss ich jedes Produkt einzeln beantragen?	<p>Produkte, die in Aufbau und Rezeptur ähnlich sind, können in einer Zulassung zusammen geregelt werden. Ob dies der Fall ist, wird durch das DIBt anhand der vorgelegten Antragsunterlagen entschieden.</p>
Was kostet die Zulassung?	<p>Die Kosten variieren je nach Sachgebiet, Anzahl der Produkte und Arbeitsaufwand. In der Regel erhalten Sie mit der Antragsbestätigung eine Angabe zu den voraussichtlichen Kosten bzw. eine Gebührevorschussanforderung der Zulassung.</p>
Wie lang ist die Geltungsdauer einer Zulassung?	<p>Die Geltungsdauer einer Zulassung beträgt in der Regel fünf Jahre. Unter bestimmten Bedingungen werden jedoch auch Zulassungen mit kürzerer Laufzeit erteilt.</p>

Allgemeines	
Wie ist der Ablauf eines Zulassungsverfahrens für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antragsteller beantragt eine Zulassung. • Das DIBt bestätigt den Antrag und informiert über die einzureichenden Unterlagen, Nachweise und Daten zum Produkt (z.B. technische Daten, Rezepturen). • Der Antragsteller übermittelt die Daten an das DIBt. • Wenn alle Daten vorliegen, erstellt das DIBt ein Prüfprogramm für das Produkt im Hinblick auf die Verwendung (evtl. unter Einschaltung eines Sachverständigenausschusses). • Der Antragsteller beauftragt ein Prüflabor mit der Prüfung seines Produktes entsprechend der Vorgaben des DIBt. • Das DIBt bewertet die Ergebnisse der Prüfung(en) (evtl. unter Einschaltung eines Sachverständigenausschusses). • Wenn das Bauprodukt die Prüfungsanforderungen bestanden hat und alle Unterlagen vollständig und einwandfrei vorliegen, erteilt das DIBt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Was kann ich tun, um das Zulassungsverfahren zu beschleunigen?	<p>Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen möglichst komplett ein und nicht in mehreren Sendungen, so dass uns alle benötigten Informationen zur Erstellung des Prüfprogramms zeitnah vorliegen. Insbesondere die Rezepturen müssen vollständig und eindeutig auf unserem Stoffdatenblatt angegeben werden. Zeitaufwändige und das Antragsverfahren verzögernde Rückfragen können so vermieden werden.</p> <p>Bitte schalten Sie auch eine Prüfstelle erst dann ein, wenn wir Ihnen das Prüfprogramm und die Liste der sachverständigen Stellen mitgeteilt haben. Es ist möglich, dass Prüfungen, die ohne Absprache mit dem DIBt vorgenommen wurden, nicht anerkannt werden, wenn sie nicht den "worst case" repräsentieren. Die Folge könnte die Durchführung einer zusätzlichen Prüfung oder eine Einschränkung der Zulassung sein.</p>
Sind Klebstoffe für Sockelleisten zulassungspflichtig?	Nein.